

ERGEBNISPROTOKOLL
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Stadt Achern
Nr. 3/2017, am Montag, 20.03.2017,
im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, 1. OG

TOP Nr. 26/2017

Masterplan Achern
Vorlage: 2017/032

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat verweist die Diskussion zum weiteren Verfahrensablauf in eine Sondersitzung (Klausurtagung) des Gemeinderats, deren detaillierte Rahmenbedingungen vom Ältestenrat definiert werden.

TOP Nr. 27/2017

Zukünftige Gestaltung der Schulleitung der GWRS Fautenbach/Önsbach ab dem Schuljahr 2017/2018
Vorlage: 2017/089

Beschluss: (13 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Einreichung eines Antrags nach § 30 Schulgesetz Ba-Wü auf Aufhebung der bisherigen Grund- und Werkrealschule Fautenbach/Önsbach und Einrichtung von zwei eigenständigen Grundschulen an den Standorten Fautenbach und Önsbach sowie mit auslaufendem Werkrealschulzug bis zum Schuljahresende 2017/2018 am Standort Önsbach mit der Konsequenz, dass die Schulleiterstelle für Önsbach zeitnah und für Fautenbach in 2 bis 3 Jahren bei jeweils offener Bewerberlage ausgeschrieben wird.

TOP Nr. 28/2017

Flurbereinigungsverfahren "Pulvertal" in Achern-Önsbach
hier: Übernahme von Wegeflächen und Beteiligung am Verfahren
Vorlage: 2017/055/2

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Der Gemeinderat

- a) stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes zu.
- b) erteilt das Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.
- c) beschließt, dass die Stadt Achern sich dazu verpflichtet die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplans im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen.

- d) stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima-, und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Stadt Achern und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zustande kommt.
- e) beschließt, die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG) zu übernehmen. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Stadt Achern zu beteiligen ist.
- f) beschließt, dass der Stadt Achern mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).
- g) beschließt, die nach Abzug der Förderung der Maßnahme verbleibenden Wegebaukosten in Höhe von ca. 36.000 Euro (brutto) als freiwilliger Beitrag zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu übernehmen und der Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben über das Investitionskonto I54107020600 (Gesamtstadt/Diverse Kleinprojekte) zuzustimmen.

TOP Nr. 29/2017

Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges entlang der K 5311 zwischen Rheinau-Rheinbischofsheim und Achern-Wagshurst

hier: Vereinbarung zwischen dem Ortenaukreis und den Städten Rheinau und Achern

Vorlage: 2016/321/1

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, einer Unterzeichnung der Vereinbarung zuzustimmen.

TOP Nr. 30/2017

Breitbandausbau: Beitrittsbeschluss zur Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat

1. stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie der Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ zu.
2. beschließt den Betrauungsakt.
3. ermächtigt die Verwaltung, in den Vertragsentwürfen sowie in dem Betrauungsakt gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Abschluss der Verträge und vor Erlass des Betrauungsaktes in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.

TOP Nr. 31/2017**Neufassung der Archivordnung**

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die der Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses am 13.03.2017 beigefügte Satzung.

TOP Nr. 32/2017**Kläranlage Achern - Sanierung Faulbehälter und Nacheindicker
hier: Vergabe der Betoninstandsetzungs-, Wärmedämm- und Blechnerarbeiten**

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, die Penzel GmbH aus Auenheim mit den Betoninstandsetzungs-, Wärmedämm- und Blechnerarbeiten am Nacheindicker der Kläranlage Achern zum Angebotspreis von 329.805,21 Euro zu beauftragen.

TOP Nr. 33/2017**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2017
hier: Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Önsbach wegen Neuverpachtung der Jagdbezirke Önsbach**

- a) Der Gemeinderat als Jagdvorstand beauftragt die Verwaltung mit der Einberufung und Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk Önsbach.
- b) Der Gemeinderat ist bereit, die Verwaltung und Vertretung der Jagdgenossenschaft Önsbach auch über den 31.03.2017 hinaus zu übernehmen.
- c) Die Stadt Achern gliedert den städtischen Eigenjagdbezirk mit 164,00 ha, wie bisher, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an.
- d) Die Stadt Achern verzichtet auf den Auskehrungsanspruch in Höhe von ca. 1.418,60 € aus dem Eigenjagdbezirk und aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und stellt den Reinertrag in Höhe von ca. 1.418,60 € aus dem Eigenjagdbezirk und des gemeinschaftlichen Jagdbezirk der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaftskasse Önsbach zur Verwendung wichtiger Gemeinschaftsaufgaben des Stadtteils Önsbach zur Verfügung.
- e) Der Gemeinderat beauftragt den Ortschaftsrat Önsbach, die anfallenden Aufgaben für den Eigenjagdbezirk und gemeinschaftlichen Jagdbezirk wahrzunehmen.
- f) Der Gemeinderat stimmt dem Satzungsentwurf für die Jagdgenossenschaft Önsbach im Vorgriff auf die Jagdgenossenschaftsversammlung am 08.03.2017 zu.